

EINGEGANGEN

20. März 2023

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



5A_126/2023

Verfügung vom 16. März 2023
II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied.

Verfahrensbeteiligte

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
vertreten durch Rechtsanwalt Felix C. Meier-Dieterle
und/oder Rechtsanwältin Barbara Badertscher,
Schützengasse 1, Postfach 5090, 8021 Zürich,
Beschwerdeführerin,

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Arresteinsprache,

Beschwerde gegen Beschluss und Urteil des
Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom
10. Januar 2023 (PS220051-O/U).

Nach Einsicht

in den Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 10. Januar 2023, das eine Beschwerde der Beschwerdeführerin (Arrestgläubigerin) abgewiesen hat, soweit es darauf eingetreten ist, und den Arrestbefehl des Bezirksgerichts Zürich vom 4. Mai 2020 (Geschäfts-Nr. EQ200058-L) mit Ablauf einer Frist von vierzig Tagen ab Eröffnung dieses Entscheids aufgehoben und das Betreibungsamt Zürich 1 angewiesen hat, die mit Arrest-Nr. 27012 verarrestierten Vermögenswerte mit Ablauf einer solchen Frist freizugeben, vorbehältlich einer anderslautenden Anordnung des Bundesgerichts,

in die dagegen gerichtete Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG und das darin enthaltene Gesuch um aufschiebende Wirkung, gegen das nicht opponiert wird,

in Erwägung,

dass der Beschwerde entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht bereits von Gesetzes wegen (Art. 103 Abs. 2 lit. a BGG) aufschiebende Wirkung zukommt, da nach der bundesgerichtlichen Praxis SchK-Angelegenheiten keine Zivilsachen im Sinne der genannten Bestimmung sind,

dass es sich hingegen zur Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes während des bundesgerichtlichen Verfahrens rechtfertigt, der Beschwerde gestützt auf Art. 103 Abs. 3 BGG die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, zumal dagegen nicht opponiert wird,

dass der Arrestbefehl des Bezirksgerichts Zürich vom 4. Mai 2020 (Geschäfts-Nr. EQ200058-L) und der Arrest Nr. 27012 des Betreibungsamts Zürich 1 damit während des bundesgerichtlichen Verfahrens aufrecht bleiben,

dass die Kosten des Zwischenverfahrens zur Hauptsache zu schlagen sind,

verfügt das präsidierende Mitglied:

1.

Der Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Der Arrestbefehl des Bezirksgerichts Zürich vom 4. Mai 2020 (Geschäfts-Nr. EQ200058-L) und der Arrest Nr. 27012 des Betreibungsamts Zürich 1 bleiben während des bundesgerichtlichen Verfahrens aufrecht.

2.

Die Kosten des Zwischenverfahrens werden zur Hauptsache geschlagen.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien, dem Betreibungsamt Zürich 1 und dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, mitgeteilt.

Lausanne, 16. März 2023

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied:



Escher

